

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2170 —

Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

A. Problem

- Die im Staatsvertrag und im Einigungsvertrag aufgeführten, inzwischen abgelaufenen Ausschlußfristen für die Umstellung von Kontoguthaben wurden von einem Teil der Berechtigten versäumt. Sie haben sich als zu kurz bemessen herausgestellt. Hierdurch entstanden in einer Vielzahl von Fällen soziale Härten.
- Bei der jetzigen Regelung der Abwicklung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe besteht die Gefahr von Doppelzahlungen, da viele Antragsteller bereits Lastenausgleich erhalten haben. Die Fristen für die Anmeldung von Ansprüchen aus den Anteilrechten (31. Dezember 1990) und die Tilgung der Anteilrechte (31. Dezember 1991) waren zu kurz bemessen.
- Die Kontaktaufnahme des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen zum Ausgleichsamt ist aufwendig und zeitraubend.
- Für die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ besteht keine Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Unfallopfern, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der folgendes vorsieht:

- Wiedereröffnung der Antragsfrist für Anträge natürlicher Personen auf Umstellung ihrer Kontoguthaben, sofern diese mindestens 500 Mark der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betragen.
- Ausschluß des Anspruchs auf Tilgung eines Anteilsrechts an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe im Falle einer Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen; Aufhebung der Tilgungsfrist, Verlängerung der Antragsfrist auf den 31. Dezember 1992.
- Gewährleistung des Austauschs von Daten zwischen der Ausgleichsverwaltung und den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Unfallopfern in der ehemaligen DDR, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt wurden, durch die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“.

Große Mehrheit im Ausschuß.

C. Alternativen

Verzicht auf die Wiedereröffnung der Antragsfrist für die Umstellung von Kontoguthaben.

D. Kosten

Durch die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben können Kosten entstehen, deren theoretische Obergrenze bei 500 Mio. DM liegt. Die tatsächlichen Haushaltsbelastungen werden jedoch voraussichtlich weit unter diesem Betrag liegen und können mit 100 Mio. DM bis 125 Mio. DM veranschlagt werden.

Die Wiedereröffnung der Antragsfrist für die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe kann zu Mehrausgaben bis zu 6 Mio. DM zu Lasten des Kreditabwicklungsfonds, der Treuhandanstalt und des Bundeshaushalts führen, wohingegen diese Stellen durch den Wegfall des Tilgungsanspruchs bei Erhalt von Lastenausgleich bis zu 140 Mio. DM einsparen werden.

Die Entschädigung von Unfallopfern durch die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ wird die Treuhandanstalt mit etwa 12 Mio. DM Kosten belasten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2170 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Manfred Hampel

Berichterstatter

Rosemarie Priebus

Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Manfred Hampel und Rosemarie Priebus

I. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherungen der DDR in Abwicklung“ — Drucksache 12/2170 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 85. Sitzung am 19. März 1992 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und zur Mitberatung und Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß und der Haushaltsausschuß haben die Vorlage am 21. Mai 1992 beraten. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 29. April und am 21. April 1992 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

1. Der Gesetzentwurf beinhaltet zunächst die Wiedereröffnung der Antragsfristen für die Umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik auf Deutsche Mark für Kontoguthaben natürlicher Personen. In einer Vielzahl von Fällen sind die in Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Anlage I des Staatsvertrages (Vertrag vom 18. Mai 1990) genannten Fristen versäumt worden. Trotz der im Staatsvertrag darüber hinaus geregelten Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die bis zum 30. November 1990 bestand, und einer im Einigungsvertrag (Vertrag vom 31. August 1990) enthaltenen weiteren Fristverlängerung für Härtefälle bis zum 26. November 1990 existiert noch immer eine beträchtliche Zahl von Alt-Konten, für deren Inhaber nunmehr keine rechtliche Möglichkeit mehr besteht, nachträglich ihr Guthaben umzustellen. Da die Versäumung der aufgeführten Fristen insbesondere

- auf das hohe Alter der betroffenen Konteninhaber,
- auf Erbfälle, in denen u. a. die Erbscheinerteilung erst nach Fristablauf erfolgte und schließlich
- auf die unzureichende Kenntnis der Umstellungsregeln seitens der Berechtigten

zurückzuführen ist, ergeben sich zahlreiche Härtefälle, die eine Wiedereröffnung der Antragsfristen für die Währungsumstellung aus sozialpolitischen Gründen notwendig erscheinen lassen.

2. Der Gesetzentwurf zielt weiter darauf ab, die als Bundesrecht fortgeltende DDR-Verordnung vom

27. Juni 1990 über die Tilgung der Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der DDR aufgrund der hierbei aufgetretenen Abwicklungsprobleme zu ändern. Da im bundesdeutschen Recht keine Rechtsgrundlage existiert, aufgrund derer die Verordnung durch Rechtsverordnung geändert werden könnte, ist ihre Änderung durch Gesetz erforderlich.

Für die im Zuge der Währungsreform 1948 in der sowjetischen Besatzungszone umbewerteten Konten und Spareinlagen erhielten die Berechtigten Anteilsrechte an der staatlichen Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, die ab 1. Januar 1949 mit 3 v. H. zu verzinsen waren und bis 1972 getilgt werden sollten, wohingegen für Inhaber von Anteilsrechten mit Wohnsitz außerhalb der DDR die Ansprüche aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ruhten. Das Ruhen der Anteilsrechte dieses Personenkreises ist durch die in Rede stehende Verordnung aufgehoben worden. Die Berechtigten konnten bis zum 31. Dezember 1990 einen Antrag auf Tilgung an das zuständige Geldinstitut richten, wobei nicht fristgerechte Antragstellung zum Erlöschen der Ansprüche führte.

Bei der Abwicklung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe hat sich nunmehr gezeigt, daß die Tilgungsfrist des 31. Dezember 1991 nicht eingehalten werden kann. Eine Antragsflut, verbunden mit Schwierigkeiten bei der Bearbeitung im Einzelfall, hat dazu geführt, daß von 500 000 eingegangenen Tilgungsanträgen bislang erst rd. 13 000 Anteilsrechte getilgt werden konnten. Mit der Erledigung aller Anträge wird daher trotz aller Anstrengungen der Staatsbank Berlin erst in einigen Jahren zu rechnen sein. Ferner hat sich die Ausschußfrist (31. Dezember 1990) als zu kurz bemessen herausgestellt. Der Staatsbank liegen über 5 000 verspätet gestellte Anträge vor, die insbesondere von Bürgern im Ausland stammen. Schließlich ist bei der jetzigen Regelung die Gefahr von Doppelzahlungen sehr groß, da viele Antragsteller bereits Lastenausgleich erhalten haben. Zwar besteht bei dieser Fallkonstellation ein gesetzlicher Rückforderungsanspruch. Das Rückforderungsverfahren ist jedoch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und in der Praxis kaum durchsetzbar (Erbfälle, Wohnsitz des Leistungsempfängers im Ausland). Die genannten Probleme sollen daher durch folgende Maßnahme gelöst werden:

- a) Verlängerung der Antragsfrist auf dem 31. Dezember 1992,
- b) Aufhebung der Tilgungsfrist (31. Dezember 1991),

- c) Ausschluß des Anspruchs auf Tilgung eines Anteilrechts im Falle einer Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen.
3. Sowohl zur Beschleunigung und Vereinfachung der Rückgabe- und Entschädigungsverfahren als auch zur Ermittlung der Frage, ob ein Tilgungsanspruch wegen einer erfolgten Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen ausgeschlossen ist, ist ein Austausch von Daten zwischen den hierfür zuständigen Behörden erforderlich, wobei Zulässigkeit und Umfang der Datenübermittlung einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist die Zulässigkeit der Datenübermittlung bereits spezifisch im Lastenausgleichsgesetz zu regeln.
4. Der Gesetzentwurf sieht schließlich vor, das Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ zu ergänzen. In der ehemaligen DDR erfolgte die Entschädigung von Unfallopfern, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt worden waren, im Einzelfall auf der Grundlage einer sog. Unbekannt-Regelung durch die seinerzeitige staatliche Versicherung der DDR. Diese Regelung wurde durch die Verordnung des Ministerrates der DDR über die Pflichtversicherung Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsverordnung) vom 1. August 1990 (GBl. I S. 1053) ersetzt. Durch diese Verordnung (§§ 13 ff.) wurde mit Wirkung zum 10. August 1990 ein Entschädigungsfonds geschaffen.

Ziel der Gesetzesänderung ist es nunmehr, für die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ eine Rechtsgrundlage zu schaffen; nach der diese Anstalt Entschädigungsleistungen aufgrund der „Unbekannt-Regelung“ erbringen darf. Bei der Gesetzesänderung handelt es sich um die Fortführung bereits anerkannter Entschädigungen in Form von Rentenzahlungen und um die Regulierung möglicher weiterer Ansprüche aus zur Zeit noch nicht bekannten Schadensfällen, um dem Verkehrssopferschutz angemessen Rechnung zu tragen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Die Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus Drucksache 12/2170.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.
2. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Ferner hat der Haushaltsausschuß einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbar-

keit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführenden Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen beschließt.

V. Ausschlußempfehlung

Im federführenden Finanzausschuß ist der die Umstellung der Kontoguthaben betreffende Teil des Gesetzentwurfs kritisch diskutiert worden. Aus den Reihen der Koalitionsfraktionen wurde auf das kürzlich beschlossene Moratorium verwiesen, nach dem bis zum Ende der Legislaturperiode neue finanzwirksame Leistungen bzw. Verbesserungen bestehender Leistungen nur dann beschlossen werden können, wenn anderweitig entsprechende Ausgabenkürzungen erfolgen. Ferner wurde von den Koalitionsfraktionen die Befürchtung geäußert, mit der vorgesehenen Wiedereröffnung der Antragsfrist für die Umstellung werde ein Startzeichen für das Stellen zahlreicher neuer Anträge gegeben, ohne daß alle Fälle zufriedenstellend geregelt werden könnten. Aus der Fraktion der SPD wurde angeführt, daß bei Stichtagsregelungen immer Härten aufträten und daß im Petitionsausschuß die entsprechenden Fälle bisher abschlägig beschieden worden seien.

Die Bundesregierung hat die Auffassung vertreten, daß das genannte Moratorium erst ab dem Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses gelte, der Gesetzentwurf aber bereits davor eingebracht worden sei. Sie hat außerdem erklärt, daß es sich bei dem vorgeschlagenen Kontoguthabenumstellungsgesetz nicht um ein Leistungsgesetz handle, so daß der Gesetzesvorschlag nicht unter das Moratorium falle, und auf die diesem Vorschlag zugrundeliegenden sozialpolitischen Erwägungen verwiesen. Als Kosten dieses Teils des Gesetzentwurfs können nach den Angaben der Bundesregierung ca. 100 Mio. DM bis 125 Mio. DM Ausgleichsforderungen veranschlagt werden. Sie liegen erheblich unter dem theoretischen Höchstwert von 500 Mio. DM, weil

- ein Teil der als nicht umgestellt gemeldeten Guthaben tatsächlich bereits im Rahmen der vom Einigungsvertrag eingeführten Härterege- lung umgestellt wurde,
- nach der bisher vorliegenden Statistik etwa die Hälfte der betroffenen Guthaben auf Erträge von unter 500 DM lautet, so daß hier eine Umstellung nicht in Frage kommt.

Die Koalitionsfraktionen haben das vorgesehene Kontoguthabenumstellungsgesetz schließlich bei einer Stimmenthaltung wegen des Arguments akzeptiert, daß sich der Gesetzentwurf zu dem Zeitpunkt, zu dem das Moratorium beschlossen worden sei, bereits in der parlamentarischen Beratung befunden habe. Sie haben betont, daß sie vergleichbaren künftigen Gesetzentwürfen die Zustimmung versagen würden. Die Zustimmung der Fraktion der SPD zu diesem Teil der Gesetzesvorlage erfolgte einstimmig.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Altguthaben-Ablösungs-Anleihe), Artikel 4 (Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung) und Artikel 5 (Inkrafttreten) wurden einstimmig angenommen, während die Annahme von Artikel 3 bei einer Gegenstimme und

einer Stimmenthaltung, beide aus den Reihen der Koalitionsfraktionen, erfolgte. Bei der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Koalitionsfraktionen angenommen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Manfred Hampel

Berichterstatter

Rosemarie Priebus

Berichterstatteerin

